

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.10.2025

Geschäftszahl

Ro 2024/11/0007

Rechtssatz

Die Abschaffung der Wehrpflicht in der Argentinischen Republik stellt keinen Befreiungsfall nach Art. 1 Abs. 1 Doppelbürgerabkommen dar, sodass die Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 Z 3 lit. b WG 2001 für einen Ausschluss von der Einberufung nicht vorliegen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2025:RO2024110007.J09